



Öffentliche Bekanntmachung

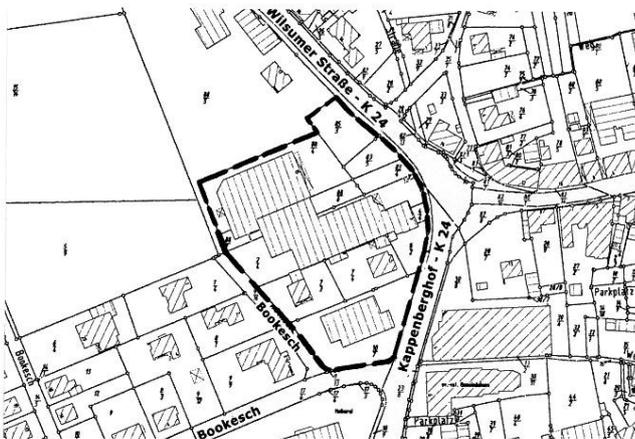
der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Uelsen und des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 88 „Kappenberghof“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim, Nordhorn, hat mit Verfügung vom 23.01.2014 (Az.: 2.6/Gy) die vom Rat der Samtgemeinde Uelsen am 09.12.2013 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) einschl. Planbegründung, Umweltbericht und Anlagen (Auswirkungs- und Verträglichkeitsgutachten, raumordnerische Beurteilung des Landkreises Grafschaft Bentheim und Immissionsprognose wegen angrenzender Tierhaltungsanlage) gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Des Weiteren hat der Rat der Gemeinde Uelsen in seiner Sitzung am 16.12.2013 den aus der o.a. Änderung des FNP entwickelten Bebauungsplan Nr. 88 „Kappenberghof“ mit Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bauleitplanung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Grenzlandmarktes mit einer Verkaufsfläche von rd. 3.500 m² geschaffen. Der Geltungsbereich der o.a. Bauleitpläne umfasst auch den Textil- und Getränkemarkt, um ein betriebsübergreifendes abgestimmtes Gesamtkonzept zum gegenseitigen Nutzen zu ermöglichen.

Inhalt der 1. Änderung des FNP ist die Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächige Einzelhandelsbetriebe“ (SO), das auf Ebene des Bebauungsplanes Nr. 88 untergliedert wird in zwei Teilbereiche mit den Zweckbestimmungen „Heimwerker- und Gartenmarkt“ (SO 1) und „Einzelhandel“ (SO 2). Der räumliche Geltungsbereich der o.a. Bauleitpläne ist identisch und aus der nachfolgenden Übersichtskarte ersichtlich.



II. Hinweise

1. Die o.a. Bauleitpläne einschl. der Begründungen und Anlagen können während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des FNP gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 88 „Kappenberghof“ tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde bzw. Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß §§ 6 (Abs. 5) bzw. 10 (Abs. 3) BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Uelsen vom 14.11.2011 bzw. § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 19.11.1992 in den z. Zt. gültigen Fassungen öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet ist am 28.01.2014 in den „Grafschafter Nachrichten“ hingewiesen worden.

Uelsen, 28.01.2014

Samtgemeinde/ Gemeinde Uelsen

Der Samtgemeindebürgermeister/ Gemeindedirektor